

Merkblatt über die Spartenanerkennung Delegierte Psychotherapie in der Arztpraxis Anerkennungsbedingungen und Bewilligungsverfahren

1. Warum ist eine Anerkennung der delegierten Psychotherapie notwendig

Da im TARMED allein die Ärztinnen und Ärzte für die Qualifikation der bei ihnen delegiert arbeitenden Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten verantwortlich sind, müssen sie bei Anfragen der Krankenkassen belegen können, dass sie selbst und ihre angestellten Psychotherapeutinnen / Psychotherapeuten entsprechend den Bedingungen im TARMED ausgebildet sind.

Die Bedingungen sind im [Konzept über die Anerkennung von Sparten nach TARMED](#); Beilage G: „Anerkennung Delegierter Psychotherapie in der Arztpraxis“; festgehalten.

Die **Spartenanerkennung** berechtigt die Ärztinnen und Ärzte die Leistungen im TARMED, Kapitel 02.03 Delegierte Psychotherapie in der Arztpraxis abzurechnen.

Bitte beachten Sie: im Spartenkonzept ist explizit festgehalten, dass keine Listen über die angestellten Psychotherapeutinnen / Psychotherapeuten geführt werden; Sie sind deshalb auch nicht verpflichtet, den Versicherungen die Namen Ihrer Therapeuten anzugeben.

2. Was ist zu tun, wenn delegiert arbeitende Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ihrer Praxis angestellt sind

Sie sollten zuerst sicherstellen, dass Sie selbst, als delegierend arbeitender Arzt, in unserer Sparten-Datenbank eingetragen sind.

Falls nicht, füllen Sie bitte die Selbstdeklaration auf der Homepage der FMH aus (http://www.fmh.ch/ambulante_tarife/tarmed_sparten/delegierte_psychotherapie.html) und senden es an die

FMH
Abteilung Ambulante Versorgung und Tarife
Baslerstrasse 47
4600 Olten.

Nach Einreichung und Prüfung Ihrer Selbstdeklaration erhalten Sie von der FMH eine Bestätigung, dass Sie in der Sparten-Datenbank aufgenommen sind und über die Spartenanerkennung verfügen.

Die angestellte Psychotherapeutin, der angestellte Psychotherapeut:

- a. **Er /sie verfügt über eine kriterienkonforme Ausbildung:**
Sind Ihre angestellten Psychotherapeutinnen / Psychotherapeuten kriterienkonform ausgebildet (vgl. oben erwähntes Spartenkonzept), müssen Sie nichts weiter unternehmen.
- b. **Er / sie hat eine langjährige Berufserfahrung:**
Verfügen Ihre angestellten Psychotherapeutinnen / Psychotherapeuten nicht über eine entsprechende Ausbildung, arbeiten aber schon lange (vor 2001) bei Ihnen, dann können Sie Besitzstandswahrung geltend machen. Die Zulassungsbedingungen sind damit ebenfalls erfüllt, und Sie müssen nichts weiter unternehmen.

c. **Er /sie ist noch in der Weiterbildung:**

Wenn Ihre angestellten Psychotherapeutinnen / Psychotherapeuten ihre Weiterbildung noch nicht abgeschlossen haben, aber die im Spartenkonzept geforderten Minimalbedingungen (vgl. Punkt 3 der Kriterien) erfüllen, so füllen Sie bitte das Gesuch und den Fragenbogen aus (vgl. [Gesuch](#) und [Fragebogen](#)) und senden es an die

FMH
Abteilung Ambulante Versorgung und Tarife
Baslerstrasse 47
4600 Olten.

d. **Er / sie hat ein ausländisches Diplom:**

Haben Ihre angestellten Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten ihr Psychologiestudium und/oder Ihre Psychotherapieausbildung im Ausland absolviert, braucht diese die Ankerkennung der Psychologieberufekommission (PsyKo).

Die entsprechenden Unterlagen sind unter:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/organisation/ausserparlamentarische-kommissionen/psychologieberufekommission-psyko.html> aufgeschaltet.

Eine Anerkennung durch die Kommission bedeutet, dass die Psychotherapeutin/ der Psychotherapeut kriterienkonform ausgebildet ist und damit die Anforderungen der Spartenanerkennung Delegierten Psychotherapie erfüllt, und Sie müssen nichts weiter unternehmen..

In verschiedenen Kantonen sind gesundheitspolizeiliche Bewilligungen zur Berufsausübung der Therapeuten zudem obligatorisch. Bitte legen Sie dann eine entsprechende Kopie dieser Bewilligung dem Gesuch bei.

3. Die TARMED-Kommission delegierte Psychotherapie

Die Prüfung der Gesuche bei den Fällen *c* und *d* erfolgt durch die TARMED-Kommission delegierte Psychotherapie.

Die Kommission entscheidet im Auftrag der TARMED Tarifpartner FMH, santésuisse, H+ und UV/IV/MV. Ihre Entscheide sind für die Vertragspartner verbindlich.

Sie besteht aus folgenden Mitgliedern (Stand Frühjahr 2017):

- **Dr. med. Andreas Roose**, FMH Allgemeinmedizin, KDP
- **Cornelia Zahner**, lic.phil. Zürich, Vorstandsmitglied der GedaP, für die delegiert arbeitenden PsychotherapeutInnen
- **Sabine Zehnder**, FMH, Abteilung Ambulante Versorgung und Tarife, Olten, für die Interessen der FMH

4. Fragen

Die Kommission Delegierte Psychotherapie der FMPP steht Ihnen für inhaltliche und formale Fragen zur Verfügung:

Sekretariat KDP / Büro B
Hardturmstrasse 265
8005 Zürich
Tel. 043 205 29 55

oder kdp@psychiatrie.ch www.delpsy.ch

Die Gesellschaft delegiert arbeitender Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (**GedaP**) steht den bei Ihnen angestellten Psychotherapeutinnen / Psychotherapeuten für inhaltliche und formale Fragen zur Verfügung:

GedaP,
Gesellschaft delegiert arbeitender Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
Postfach 3323
8021 Zürich
info@gedap.ch
www.gedap.ch

Für Rückfragen allgemeiner und administrativer Art steht Ihnen **die FMH** zur Verfügung:

FMH
Abteilung Ambulante Versorgung und Tarife
Baslerstrasse 47
4600 Olten
Tel. 031 359 12 30 oder tarife.ambulant@fmh.ch
http://www.fmh.ch/ambulante_tarife/tarmed_sparten.html